

---

## Das 1. August-Feuer - ein kantonaler Entsorgungstag?

Das traditionelle 1. Augustfeuer soll auch in diesem Jahr ein Freudenfeuer werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn dabei die notwendige Sorgfaltspflicht wahrgenommen wird.

Seit ein paar Jahren muss leider immer wieder festgestellt werden, dass die 1. Augustfeuer landauf und landab dazu verwendet werden, missliebige Abfälle auf billige aber gesetzeswidrige Art zu entsorgen. Dies führt zu Luftverschmutzungen, die in hohem Masse gesundheitsschädigend sind.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Nationalfeiertag bitten wir die Verantwortlichen von 1. August-Feuern ein paar einfache Regeln zu beachten:

- Grundsätzlich darf nur Natur belassenes und trockenes Holz verbrannt werden. Geeignet dazu sind Restholz aus dem Wald (Äste, Stämme etc.), Holzabschnitte aus Sägereien oder Schwemholz aus Gewässern. Zum Anfeuern ist Papier in kleinen Mengen zulässig; keinesfalls dürfen dazu aber Altöl, Autoreifen oder Lösungsmittel verwendet werden.
- Altholz aus Gebäudeabbrüchen (Balken, Täfer, Fenster etc.) , Möbel (Tische, Schränke, Betten und Matratzen etc.) gelten nicht als Brennstoffe und dürfen nicht im Freien verbrannt werden.  
Ebenso darf Restholz aus Holz verarbeitenden Betrieben sowie Holz von Baustellen nicht verbrannt werden. Darunter fallen u.a. Spanplattenabschnitte, Schalungstafeln, Gerüstbretter etc.
- Mit Holzschutzmitteln behandeltes oder druckimprägniertes Holz wie Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Gartenmöbel, Palisaden, Zäune sowie PVC-beschichtetes Holz ist Abfall. Dieser darf, wie beispielsweise Autopneus und Kunststoffverpackungen, nur in Kehrichtverbrennungsanlagen verbrannt werden.

Sie sehen, das „Rezept“ für ein umweltverträgliches 1. Augustfeuer ist recht einfach.

Wir danken für Ihre Mitarbeit im Sinne des Umweltschutzes und wünschen einen schönen Nationalfeiertag.

**Tiefbau- und Umweltkommission Wahlern**